



**Nr. 10.753/14.9.2021**

### **Beschluss zum Beginn des akademischen Jahres 2021-2022**

Entsprechend den Bestimmungen des Art. 7 der Regierungsverordnung Nr. 141/2020, abgeändert durch Art. 1 Punkt 1 der Regierungsverordnung Nr. 99/2021 und Art. 3 Abs. 3 der gemeinsamen Verordnung Nr. 5196/2021 und 1756/2021 der Ministerien für Bildung und Gesundheit, mit Inbetrachtung des Senatsbeschlusses Nr. 102/14.9.2021, beschließt der Verwaltungsrat der BBU infolge der am 14. September 2021 erfolgten elektronischen Abstimmung folgendes:

1. Im akademischen Jahr 2021-2022 werden die Lehrveranstaltungen, überall wo dies möglich ist, in der klassischen Variante, mit physischer Anwesenheit erfolgen, und es wird angestrebt, maximale Sicherheitsmaßnahmen zugunsten der akademischen Gemeinschaft und der Stadt umzusetzen. Unter diesen Bedingungen wird jede Fakultät, entsprechend den Besonderheiten der Studiengänge, der Aktivitäten, den vorhandenen Humanressourcen und der vorhandenen Infrastruktur (Räumlichkeiten), eine oder mehrere der Szenarien auswählen, die in der oben erwähnten gemeinsamen Verordnung vorgesehen sind:

a. Szenario 1. Die Teilnahme aller Studierenden/Kursteilnehmer/innen an allen Lehrtätigkeiten an der Bildungseinrichtung, entsprechend des festgelegten Programms, mit der Einhaltung und Umsetzung aller Schutzmaßnahmen, so dass mindestens 1 qm Fläche für jede/n Studierende/n oder Kursteilnehmer/in für die Vorlesungen bzw. Seminare gesichert ist;

b. Szenario 2. Die Beteiligung durch das gemischte System – mit physischer und Online-Anwesenheit, je nach den Erfordernissen der Studiengänge, der Beschaffenheit der Infrastruktur und der epidemiologischen Entwicklung;

c. Szenario 3. Die Teilnahme aller Studierenden bzw. Kursteilnehmer/innen an den Lehrtätigkeiten durch Online-Mitteln.

2. Insofern die Beschlüsse der Fakultäten die oben vorgesehenen Szenarien einhalten, werden diese automatisch vom Verwaltungsrat genehmigt.

3. Ausgehend von den Vorschlägen der Studierendenvertreter/innen und mit Inbetrachtung der Erfahrung mit der Unterbringung in den Wohnheimen während des Sommers wird die Unterbringung in den Studierendenwohnheimen im akademischen Jahr 2021-2022 auf maximaler Auslastung und mit der Umsetzung maximaler Sicherheitsmaßnahmen für folgende Personen erfolgen:



- a. Personen die die Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2-Virus erhalten haben und seit dem Abschluss des Impfschemas mindestens 10 Tage vergangen sind;
- b. Personen die sich zwischen dem 15. und 180. Tag nach dem Abklingen einer bestätigten Erkrankung mit SARS-CoV-2 befinden.

Dieselben Bedingungen gelten auch für das Personal der Studierendenwohnheime.

Ausnahmsweise können Studierende, die sich aus nachweisbaren medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, auf Antrag unter speziellen Bedingungen untergebracht werden. Gleichweise können die internationalen Studierende aus Drittländern, die keinen Zugang zur Impfung haben und diese nur nach der Erlangung des Aufenthaltsrechts in Rumänien erhalten können, auf Antrag und entsprechend der vorhandenen Kapazitäten, unter speziellen Bedingungen untergebracht werden, mit der Bedingung dass diese sich gleich nach dem Erhalt des Aufenthaltstitels impfen lassen.

4. Die Universität wird die Maßnahmen zur Organisation der Tätigkeiten unter sicheren Bedingungen sowohl für die Durchführung der Lehrtätigkeiten, als auch für die Unterbringung in den Wohnheimen erneut aktivieren (z.B. die COVID-19-Reaktionsprotokolle und Szenarien).

5. Je nach der Entwicklung der epidemiologischen Lage können die Szenarien der Durchführung der Tätigkeiten und die anderen festgelegten Maßnahmen durch Beschluss des Verwaltungsrates abgeändert werden.

**REKTOR,**  
**Univ.-Prof. Dr. Daniel DAVID**